5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Seßlach vom 17. Mai 2001

Auf Grund der Art. 5 und 8 des KAG (Kommunalabgabengesetzes) erlässt die Stadt Seßlach folgende 5. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17. Mai 2001, geändert durch Satzungen vom 23. Januar 2003, 14. Mai 2003, 25.Oktober 2007 und 13. Mai 2009:

§ 1

Der § 9a (Grundgebühr) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17. Mai 2001 erhält folgende Fassung:
Die Grundgebühr beträgt für jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist 70,00 € pro Jahr.

§ 2

Der § 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17. Mai 2001 erhält folgende Fassung:
Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt 1,43 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 26.04.2011 beschlossen, sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Seßlach, den 27.04.2011

Stadt Seßlach

gez.
Hendrik Dressel
1. Bürgermeister

Bayern
Stadt Seßlach

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung:

Die Verordnung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO i.V.m. § 1 Abs. 1 BekV im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Seßlach vom 12.05.2011 Nr. 10 amtlich bekannt gemacht.

Seßlach, den 13.05.2011

Stadt Seßlach

gez.
Hendrik Dressel
1. Bürgermeister